

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundeswirtschaftsministerium Berlin
Referat VIIB3
Frau Glückert
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

22. November 2018
Fr/Dr. C/WI

Per E-Mail: kirsten.glueckert@bmwi.bund.de

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung Stellungnahme der Bausparkassenverbände zu dem Referentenentwurf

Sehr geehrte Frau Glückert,

zu dem Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlerverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bausparkassen begrüßen den Entwurf, weil hiermit in vielen Rechtsfragen mehr Rechtssicherheit geschaffen wird.

Neben einigen aus unserer Sicht rechtlich erforderlichen Anpassungen sollte in jedem Fall das Inkrafttreten der geänderten FinVermV nicht bereits am Tage nach deren Verkündung erfolgen, sondern zeitlich so gewählt werden, dass die betroffenen Vermittler zu den Neuregelungen geschult werden können und ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen (siehe hierzu unter Ziffer 4. dieser Stellungnahme).

Im Einzelnen besteht aus unserer Sicht in folgenden Punkten Änderungsbedarf zu dem vorgelegten Referentenentwurf:

1.) zu Art. 1 Ziffer 11:

Klarstellung zur Mitteilungs- und Aufzeichnungspflicht möglicher Interessenkonflikte

§ 22 Abs. 2 Nr. 1b und 1c FinVermV-E sieht eine Aufzeichnungspflicht der Finanzanlagenvermittler im Hinblick auf den Nachweis vor, dass die in § 11a FinVermV-E genannten Maßnahmen und Mitteilungen zu möglichen Interessenkonflikten und deren Vermeidung getroffen bzw. erfolgt sind. § 11a Abs. 2 FinVermV-E bestimmt hierzu, dass ein Finanzanlagenvermittler dem Anleger die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts offenzulegen hat.

Etwaige Interessenkonflikte, die aus der Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlers für wenige Unternehmen oder als eines Einfirmen-Handelsvertreters i.S.d. § 92a HGB resultieren können, werden jedoch bereits aus den mitzuteilenden Statusangaben deutlich. Diese statusbezogenen

Informationspflichten des Vermittlers beinhalten nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 FinVermV insbesondere die Angabe, für welche Anbieter er Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten in Bezug auf Finanzanlagen anbietet. Wird der Vermittler vertraglich nur für einen Anbieter oder nur für wenige Anbieter tätig, teilt er dies dem Anleger somit bereits nach § 12 Abs. 1 FinVermV vor der ersten Anlageberatung mit. Eine Pflicht zur Doppelnennung der statusbezogenen Informationen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 FinVermV sollte – ähnlich wie im Falle des § 12 Abs. 2 FinVermV – vermieden werden.

Daher regen wir an, § 11a Abs. 2 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Soweit Interessenkonflikte daraus resultieren können, dass der Vermittler vertraglich Vermittlungs- oder Beratungsleistungen im Hinblick auf Finanzanlagenprodukte nur eines Anbieters oder nur weniger Anbieter anbietet, gilt die Mitteilung nach Satz 1 durch die statusbezogene Information nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 als erfüllt.“

2.) zu Art. 1 Ziffer 12:

Streichung des § 13 Abs. 4 Satz 5 FinVermV aufgrund Widerspruchs zu § 13 Abs. 1 AltvPIBV

Unsere Mitgliedsinstitute bieten zum Teil zertifizierte Altersvorsorgeprodukte im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) an. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Klarstellung in § 13 Abs. 4 Satz 3 FinVermV-E, wonach die Informationspflichten nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 FinVermV-E durch Bereitstellung des Produktinformationsblattes für Altersvorsorgeverträge nach § 7 AltZertG als erfüllt gelten.

Sollte die Regelung in § 13 Abs. 4 Satz 5 FinVermV-E dahingehend zu verstehen sein, dass ein Hinweis auf das Recht auf Informationen über Kosten und Nebenkosten in dem Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge zu erfolgen hat, stünde dies bei der derzeitigen Ausgestaltung des Muster-Produktinformationsblattes im Widerspruch zu § 13 Abs. 1 Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV). Nach § 13 Abs. 1 AltvPIBV ist das Produktinformationsblatt nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen, das wiederum derzeit keinen Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 5 FinVermV-E beinhaltet und auch kein Freitextfeld vorsieht, in dem ein Anbieter den Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 5 FinVermV-E aufnehmen könnte (vgl. BMF-Schreiben vom 21. Februar 2017, IV C 3 - S 2220-a/16/10003 :001, DOK 2017/0122359).

Daher regen wir an,

§ 13 Abs. 4 Satz 5 FinVermV-E ersatzlos zu streichen.

Sollte § 13 Abs. 4 Satz 5 FinVermV-E nicht gestrichen werden, sollte in dem amtlichen Muster nach § 13 Abs. 1 AltvPIBV jedenfalls ein Freitextfeld ergänzt werden, das die Aufnahme eines Hinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 5 FinVermV-E in dem Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG erlaubt.

3.) zu Art. 1 Nr. 17

Anpassung der Aufzeichnungspflichten im Hinblick auf Telefonate und elektronische Kommunikation in § 18a FinVermV-E

Die neuen Vorgaben zu Aufzeichnungspflichten im Hinblick auf Telefonate und elektronische Kommunikation des Finanzanlagenvermittlers in § 18a FinVermV würden für die Vermittler einen unverhältnismäßigen Dokumentations- und Prüfungsaufwand verursachen, der aufgrund der in der Rechtsprechung anerkannten Beweiserleichterungen nicht zum Schutz der Anleger erforderlich ist.

Wir sprechen uns daher dafür aus,

die Regelung des § 18a FinVermV-E ersatzlos zu streichen.

Sollte eine Streichung des § 18a FinVermV nicht erfolgen, sollte der mit der Aufzeichnung sowie mit deren Sicherung und Aufbewahrung verbundene technische und organisatorische Aufwand auf Kundenkontakte beschränkt werden, die im Einzelfall in den Abschluss eines Geschäfts münden. Nur in diesen Fällen besteht ein Bedürfnis nach einer Beweissicherung. Wenn der Anleger sich hingegen nach dem Kontakt mit dem Vermittler gegen das besprochene bzw. beratene Geschäft entscheidet, besteht aus Sicht des Anlegerschutzes kein Anlass, bis zum Ablauf der 5-jährigen Aufbewahrungsfrist des § 23 FinVermV-E zu dokumentieren, inwieweit der Anleger über Chancen, Risiken und Eigenschaften einer empfohlenen Anlage informiert worden ist.

Wir bitten daher,

jedenfalls § 18 Abs. 1 Satz 4 FinVermV-E ersatzlos zu streichen.

4.) zu Art. 2:

Notwendigkeit einer Übergangsregelung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die FinVermV bereits am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten soll. Wegen der Vielzahl der infolge der Änderung der FinVermV erforderlich werdenden Anpassungen in Formularen und Prozessen sowie aufgrund der kurzfristig nicht flächendeckend abdeckbaren Schulungen der großen Zahl an Handelsvertretern ist es dringend geboten, in dem Referentenentwurf eine Übergangsregelung für das Inkrafttreten der FinVermV aufzunehmen.

In Anlehnung an die Übergangsregelung, die nach Art. 93 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU vorgesehen war, regen wir an, dass für die Umsetzung der neuen Anforderungen aufgrund der Zweiten Verordnung zur Änderung der FinVermV ebenfalls eine Übergangsfrist von 6 Monaten vorgesehen wird.

Wir bitten daher, Art. 2. wie folgt neu zu fassen:

„Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

i.A. 

(Agnes Freise)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

i. A. 

(Dr. Ralf Conradi)